

Zuständigkeitsordnung der Stadt Vreden

Änderungen der Zuständigkeitsordnung

Lfd. Nr.	Ratsbeschluss i.d. Sitzung am	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	16.01.2008	§ 6 Abschnitt II, Bst. c.	neu gefasst
2.	05.07.2010	§ 4	Bst. b. hinzugefügt
3.	27.06.2012	§ 6 § 11	I. e. gestrichen, Satz angefügt, II. Bst. e. hinzugefügt Bst. n. hinzugefügt
4.	12.12.2014	§§ 2,4,6,7, 8 und 9	Bezeichnung der Ausschüsse, Änderung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse
5.	23.01.2017	§§ 6 und 9	Aufhebung eines Ausschusses, Änderung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i.V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.Mai.2005 (GV NRW S. 498) sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Vreden hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2005 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, die Hauptsatzung oder diese Zuständigkeitsordnung anderes bestimmt ist.
2. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Entscheidungen des Rates vorzubereiten.

Sie entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch die Zuständigkeitsordnung bzw. durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.
3. Die Aufzählung von Aufgaben bei den einzelnen Ausschüssen ist nicht abschließend. Es werden lediglich die Grundzüge der Aufgabenstellung festgelegt. Die Ausschüsse nehmen auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie fachlich ihrem Bereich bzw. den aufgeführten Aufgaben zuzuordnen sind.
4. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch einfachen Ratsbeschluss auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden ist, im Einzelfall durch Ratsbeschluss wieder an sich zu ziehen.

5. Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 2

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

I. Aufgaben

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 59 Abs. 1 GO
2. Vorbereitung der Ratsbeschlüsse von besonderer Bedeutung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
3. Vorbereitung der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO
4. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
5. Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen gem. § 60 GO
6. Grundsätzliche Finanzangelegenheiten der Stadt Vreden
7. Gebührensatzungen
8. Liegenschaftsangelegenheiten
9. Wirtschaftsförderung
10. Stadtmarketing
11. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO, soweit kein Fachausschuss zuständig ist

II. Entscheidungsbefugnisse

- a. Alle Angelegenheiten des Rates, die nicht dem Rat nach § 41 Absatz 1 S. 2 GO oder anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind oder wegen ihrer Bedeutung eines Entscheidung des Rates erfordern und nicht durch Rechtsvorschrift oder dieser Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten oder übertragen sind
- b. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist
- c. Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört
- d. Mangelnde Übereinstimmung von Beschlüssen beteiligter Ausschüsse
- e. Erwerb und Kündigung von Mitgliedschaften zu Verbänden, Vereinen und Organisationen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- f. Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder
- g. Vergabe städtischer Aufträge, wenn der Auftragswert 50.000 € überschreitet bis zu 150.000 €, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
- h. Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt, Annahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen mit einem Wert von mehr als 50.000 € bis zu 75.000 €
- i. Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), mit einem Wert von mehr als 50.000 € bis zu 75.000 €, wobei der Kaufwert maßgebend ist
- j. Abschluss von Verträgen für den An- und Verkauf, Tausch sowie Belastung von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen mit einem Wert von mehr als 50.000 € bis 150.000 € je Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
- k. Annahme und Vergabe von Erbbaurechten bis zu einem Grundstückswert von mehr als 50.000 € bis zu 150.000 €
- l. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten Ankaufsrechten und Wiederkaufsrechten mit einem Wert von mehr als 50.000 € bis zu 150.000 €
- m. Anmietung und Vermietung sowie Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
- n. Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Rat, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist

- o. Stundungen von Geldforderungen, die über die dem Bürgermeister übertragene Zuständigkeit hinausgehen
- p. Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die über die dem Bürgermeister übertragene Zuständigkeit hinausgehen
- q. Klageerhebung vor Gerichten und Abschluss von Vergleichen, deren Streitwert oder dessen Forderung über die dem Bürgermeister übertragene Zuständigkeit hinausgehen

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Wahrnehmung aller nach §§ 59 Abs. 3 GO bzw. 92 und 101 GO NKF dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragenen Aufgaben.

§ 4

Ausschuss für Soziales, Generationen und Ehrenamt

I. Aufgaben

1. Beratung über alle Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu gehören, soweit deren Behandlung nicht bereits durch Gesetz als kommunale Aufgabe bestimmt worden ist, insbesondere
 - a. Umsetzung von Vorschriften des SGB
 - b. Umsetzung Asylbewerberleistungsgesetz
 - c. Förderung der freien Träger der Wohlfahrtspflege und Zusammenarbeit mit diesen Trägern
 - d. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - e. Optimierung von Beratungs- und Betreuungsangeboten (wie Bündnis für Familie, Familienförderung, Altenhilfe)
 - f. Angelegenheiten der AGENDA 21
 - g. Vorberatung aller grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit
2. Beratung über die Aufgaben im Bereich der Gleichstellung, insbesondere
 - a. die Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte in der Gleichstellungsarbeit,
 - b. die Vorberatung des Frauenförderplanes nach dem LGG
 - c. sowie alle politisch relevanten Fragen der Gleichstellungsarbeit

II. Entscheidungsbefugnisse

Gewährung von freiwilligen Zuschüssen und Zuwendungen
Vergabe der zur Verfügung gestellten Fördermittel

§ 5 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

I. Aufgaben

Grundsätzliche und vorbereitende Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. Angelegenheiten der Friedhöfe
2. Maßnahmen der Abfallvermeidung, - beseitigung und –verwertung
3. städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Vreden
4. Fachplanungen der Stadt für Stadtgestaltung, Stadtsanierung, Verkehr, Freizeit und Erholung
5. Beteiligung der Stadt an der Regional- und Landesplanung
6. Bauleitplanung, Erlass von Satzungen nach BauGB und BauO NW, städtebauliche Wettbewerbe
7. Erlass örtlicher Bauvorschriften i.S. des § 81 BauO NW,
8. Erschließungs- und sonstige städtebauliche Verträge
9. Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Verkehrsentwicklungsplanung
10. Einvernehmen der Stadt nach § 36 BauGB in Fällen von besonderer Bedeutung
11. Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Fachplanungen anderer Träger
12. Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen
13. Energieversorgung und Energieeinsparung
14. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen für den Bereich Straßen, Wege und Plätze
15. Benennung von Straßen und Plätzen
16. Angelegenheiten der Straßenreinigung, Stadtentwässerung
17. Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände
18. Umweltangelegenheiten

II. Entscheidungsbefugnisse (soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO allein zuständig ist oder sich die Entscheidung vorbehalten hat)

- a. Planungsaufträge zur Vorbereitung und Aufstellung von Bauleitplänen und des Flächennutzungsplanes
- b. Verfahrensleitende Beschlüsse
- c. Auslegung von Bauleitplänen und Satzungen gem. BauGB
- d. Einvernehmen zu Befreiungen und Festsetzungen eines Bebauungsplanes und Baugenehmigungen nach §§ 33-35 BauGB, sofern das Vorhaben von besonderer Bedeutung ist und sonstige gesetzliche Regelungen der Genehmigung nicht entgegenstehen
- e. Einvernehmen der Stadt zu Ausnahmen einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB, soweit sie den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen
- f. Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Regelungen anderer Behörden und Einrichtungen
- g. Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
- h. Anträge gemäss Bundesimmissionsschutzgesetz, Landeswassergesetz, Abfallgesetz, Landschaftsschutzgesetz sowie Stellungnahmen hierzu
- i. Ausbauplanung für Hochbauten (Bauausführung, große Instandsetzung und Unterhaltung)
- j. Ausbauplanung für Straßen, Wege und Plätze (Bauausführung, große Instandsetzung und Unterhaltung)
- k. Benennung/Umbenennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

§ 6 Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss

I. Aufgaben

1. Bildung

Vorberatung von Entscheidungen des Schulträgers in Schulangelegenheiten, insbesondere

- a. der Schulorganisation
- b. der Schulentwicklungsplanung
- c. des Schulraumbedarfs und Schulbauprogramms
- d. der Schulneu- und –umbaumaßnahmen einschl. Gestaltung der Schulplätze

Zustimmung/Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zum/zur von der Schulkonferenz gewählten Bewerber/Bewerberin nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung

Bedarfsplanung für Kindergärten und deren Finanzierung

2. Sport

Vorberatung aller grundsätzlichen Angelegenheiten des Sports einschl. Vorberatung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sportförderung sowie über Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge
Beteiligung bei der Planung des Neubaus und der Erweiterung städtischer Sportstätten

Vorberatung von Entscheidungen in Angelegenheiten des Frei- und Hallenbades Vreden, welche entsprechend den Verträgen mit der SV-Bäder GmbH zu den Obliegenheiten des Rates der Stadt Vreden gehören.

3. Kultur und Denkmalschutz

- a. Angelegenheiten der Musikschule, Volkshochschule, Bücherei, des „kult“ und des städtischen Gemeindearchivs
- b. Städtisches Kulturprogramm
- c. Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz gemäß § 9 der Hauptsatzung
- d. Bezuschussung für den Bereich der Baudenkmäler und erhaltenswerten Gebäude

II. Entscheidungsbefugnisse:

- a. Verabschiedung des gemeindlichen Kulturprogramms
- b. Auftragsvergabe zur Lieferung von Schulbüchern nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
- c. Zuschüsse an Sport- und Turnvereine nach den Sportförderrichtlinien von mehr als 1.000 € bis 5.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall nach Antragstellung. Dies gilt gleichermaßen, wenn durch Zusammenrechnung mehrerer Anträge eines Vereines die Grenze von 1.000 € überschritten wird bis zur Gesamthöhe von 5.000 €.
- d. Zuschüsse zu denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien der Stadt Vreden zur Förderung der Denkmalpflege sowie außerhalb der Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel
- e. Zustimmung/Verweigerung des Schulträgers zum/zur von der Schulkonferenz gewählten Bewerber/Bewerberin nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung
- f. Empfehlungsbeschlüsse zum Wirtschaftsplan der SV Bäder GmbH

- g. Weisungserteilung für die Mitglieder des Werksausschusses der SV Bäder GmbH

§ 7

Ausschuss für deutsch-niederländische Zusammenarbeit und Städtepartnerschaften

I. Aufgaben

1. Förderung der Kontakte zu den niederländischen Nachbargemeinden
2. Vermittlung von Informationen über die Niederlande
3. Entwicklung von Konzepten und Projekten zur Förderung grenzüberschreitender Partnerschaften
4. Zusammenarbeit mit der EUREGIO
5. Angelegenheiten der Städtepartnerschaften

II. Entscheidungsbefugnisse

Entscheidung über die Verwendung der für seinen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 8

Betriebsausschuss städtischer Abwasserbetrieb

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“ wird ein Betriebsausschuss gebildet. Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der „Betriebssatzung der Stadt Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“.

§ 9

Betriebsausschuss städtischer Bäderbetrieb

(aufgehoben)

§ 10

Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

§ 11

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- a. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden
- b. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 2.500 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen
- c. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000 € vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen
- d. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000 € zu stunden
- e. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 12.500 € nicht übersteigt
- f. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 12.500 € abzuschließen
- g. Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 50.000 € auszusprechen
- h. Verträge für den An- und Verkauf, Tausch sowie Belastung von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel abzuschließen
- i. Erbbaurechte anzunehmen und zu vergeben bis zu einem Grundstückswert von 50.000 €
- j. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Ankaufsrechten und Wiederkaufsrechten mit einem Wert bis 50.000 € zu treffen
- k. Gemeindlichen Grundbesitz zu vermieten und zu verpachten und fremden Grundbesitz anzumieten und anzupachten mit einem jährlichen Mietzins bis zu 15.000 € bzw. einem jährlichen Pachtzins bis zu 7.000 €
- l. Bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel Vermögensgegenstände zu erwerben, Verfügungen über das Vermögen der Stadt zu treffen, Schenkungen anzunehmen bzw. Darlehen zu geben
- m. Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen) mit einem Wert von bis zu 50.000 € (wobei der Kaufwert maßgebend ist) abzuschließen
- n. Entscheidungen über das Vorliegen eines Dienstunfalls sowie darüber, ob der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, gem. § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

Der Bürgermeister gibt seine zu den Buchstaben h, i, j und k getätigten Beschlüsse dem Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss in der jeweils darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.